

Finanzordnung des KSV Bernburg e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KSV Bernburg e.V. .Sie gilt im Rahmen der in der Satzung geregelten Grundsätze.

§ 2 Grundsätze

- 2.1 Der Haushalt des Vereins ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- 2.2 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Haushaltsplan

- 3.1 Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftfführung des Vereins. Er wird für jeweils ein Wirtschaftsjahr aufgestellt.
- 3.2 Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
- 3.3 Der Haushaltsplan der Abteilungen ist dem geschäftsführenden Vorstand des KSV für das jeweilig folgende Wirtschaftsjahr bis zum 01.12. des laufenden Jahres vorzulegen.
- 3.4 Der Haushaltsplan des KSV e.V. wird auf der Grundlage der Haushaltspläne der Abteilungen des KSV bis zum 31.12. des Jahres für das folgende Wirtschaftsjahr erarbeitet.

§ 4 Kassenführung

- 4.1 Die Finanzen des KSV e.V. werden durch die Abteilungen eigenständig geführt.
- 4.2 Die Kasse und das Konto der jeweiligen Abteilungen werden von dem jeweiligen Kassenwart verwaltet. Es ist im Besonderen für die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Finanzangelegenheiten verantwortlich. Der Kassenwart der Abteilung ist dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig und unterstehen dem geschäftsführenden Vorstand des KSV.
- 4.3 Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen und im Kassenbuch mit einer fortlaufenden Belegnummer aufzuführen.
- 4.4 Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.

§ 5 Jahresabrechnung

- 5.1 Die Jahresabrechnung ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- 5.2 In der Jahresabrechnung ist das Ergebnis des Wirtschaftsjahres einschließlich des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.

§ 6 Aufbewahrungspflicht

Alle Kassenbücher werden laut Aufbewahrungspflicht 10 Jahre, Kontoauszüge und Belege 6 Jahre eingelagert.

§ 7 Kassenprüfung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und der Belege durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von den Abteilungen selbständig festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jeweils mindestens für Kinder 3,00€ und Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr) 6,00€ je Monat. Der Mitgliedsbeitrag ist je nach Festlegung im Vertrag der Abteilung quartals-, halbjahresweise oder als Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9 Vereinsabgabe

- 9.1 Der KSV Bernburg e.V. erhebt gegenüber den Mitgliedern eine jährliche Vereinsabgabe in Höhe von 12,00€/Jahr für Kinder und 24,00€/Jahr (ab vollendeten 18. Lebensjahr).
- 9.2 Die Vereinsabgabe wird Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres, auf das Konto des KSV Bernburg e.V. gebucht.
- 9.3 Für die im Laufe eines Wirtschaftsjahres neu eingetretenen Mitglieder, wird

die Vereinsabgabe anteilig für Kinder 1,00€ und Erwachsene 2,00€ erhoben.

§ 10 Vergütung und Rückerstattung von Auslagen

- 10.1 Die ehrenamtliche Mitarbeit des Vorstandes des KSV und der Vorstände der Abteilungen erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
- 10.2 Für alle ehrenamtliche Mitarbeiter können Auslagen für die im Auftrag des KSV Bernburg e.V. und deren Abteilungen durchgeführten Maßnahmen erstattet werden.
- 10.3 Für die ehrenamtliche Mitarbeit als Übungsleiter oder Trainer kann eine Entschädigung gezahlt werden. Grundlage dafür ist ein gültiger Vertrag zwischen dem KSV Bernburg e.V. und dem Übungsleiter/Trainer.
- 10.4 Für die Nutzung von privaten PKW zur Absicherung von Maßnahmen des KSV kann eine Kilometerpauschale von 0,21€/km gezahlt werden.
- 10.5 Die gültigen steuerlichen Vorschriften sind für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen zu beachten.

§ 11 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand des KSV Bernburg e.V. .

§ 12 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit zum 01.01.2011 in Kraft.